

Verordnung

des Bürgermeisteramtes Mannheim als untere Naturschutzbehörde zum Schutz von 18 Bäumen im Stadtkreis Mannheim als Naturdenkmale

vom 29. April 1983

Auf Grund von §§ 24, 58 Abs. 3 und 4 und 64 Abs. 1 Nr. 2 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 6. April 1982 (GBl. S. 97), wird mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Karlsruhe als höhere Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Die in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten 18 Bäume (Einzelschöpfungen der Natur) werden zu Naturdenkmalen erklärt.
- (2) Der Schutzgegenstand, die geschützte Umgebung und der Schutzzweck ergeben sich aus der Anlage. Sie ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Der Standort der Naturdenkmale ist in der Karte im Maßstab 1:15.000 und in einer Katasterplankarte im Maßstab 1:2.500 mit einem Kreuz rot gekennzeichnet. Die Verordnung mit Karten wird bei der unteren Naturschutzbehörde, K 7, Ordnungsamt Mannheim, verwahrt. Die Verordnung mit Karten kann während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2

Verbote

- (1) Es ist verboten, die Naturdenkmale zu beseitigen sowie Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Veränderung, Beeinträchtigung oder nachhaltigen Störung der Naturdenkmale oder ihrer geschützten Umgebung führen können. Beeinträchtigung ist auch die nachteilige Veränderung des Erscheinungsbildes.

(2) Im Bereich der in der Anlage aufgeführten Naturdenkmale und der geschützten Umgebung ist insbesondere verboten:

1. Unkrautbekämpfungsmittel oder Waschmittel zu verwenden oder zu verbreiten,
2. Kraftfahrzeuge zu parken sowie Mineralöl, Benzin und andere pflanzenschädliche Mittel einzubringen und zu lagern,
3. Gartenabfälle oder sonstigen Unrat zu lagern,
4. Wege, Plätze oder Wagenabstellplätze zu schaffen, Leitungen zu verlegen sowie die Bodengestalt zu verändern,
5. den Wasserhaushalt durch Entwässerungs- oder andere Maßnahmen zu verändern,
6. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten,
7. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
8. die Krone, den Stamm und die Wurzeln zu beschädigen oder unsachgemäß zu behandeln,
9. den natürlichen Boden zu verdichten,
10. Abgrabungen oder Aufschüttungen vorzunehmen oder eine wasserundurchlässige Bodenabdeckung anzubringen,
11. chemische Mittel und Wirkstoffe (Salze, Säuren, Laugen, Öle, Gase usw.) zu verwenden.

§ 3

Zulässige Handlungen

§ 2 gilt nicht

1. für die ordnungsgemäße Grundstücksnutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit in der Anlage nichts anderes bestimmt ist;
2. für die Pflegemaßnahmen, die von der Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
3. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 4

Schutz- und Pflegemaßnahmen

- (1) Die erforderlichen Gebote, insbesondere Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für die einzelnen Naturdenkmale ergeben sich aus der Anlage.
- (2) Zur Durchführung der Schutz- und Pflegemaßnahmen ist der Eigentümer des Naturdenkmals verpflichtet oder der Grundstückseigentümer, auf dessen Grundstück das Naturdenkmal steht.

§ 5

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG Befreiung erteilt werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 2 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Mannheim, den

Gerhard Widder
Oberbürgermeister